

in *Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in *Anbetracht* dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem *Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in *Anbetracht* dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf *hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹¹⁵ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter *Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹¹⁶, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter *Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten

und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 58/47 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2003 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden¹¹⁹, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/80

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹²⁰.

59/80. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/48 vom 8. Dezember 2003,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

¹¹⁸ A/59/136.

¹¹⁹ Siehe A/56/400, Ziffer 3.

¹²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Belgien, Bhutan, Bulgarien, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Kirgistan, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹⁵ Resolution S-10/2.

¹¹⁶ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, die in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹²¹ und in dem Schlussdokument der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Erörterung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen¹²²,

sowie Kenntnis nehmend von der am 24. September 2004 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(48)/RES/11¹²³ sowie von der Einrichtung einer Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen innerhalb der Organisation, die den Generaldirektor zu den Tätigkeiten der Organisation betreffend die nukleare Sicherheit beraten soll,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus¹²⁴,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 2 und 4 der Resolution 58/48 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹²⁵,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/81

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)¹²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo,

¹²¹ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹²² Siehe A/59/361.

¹²³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

¹²⁴ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

¹²⁵ A/59/156 und Add.1.

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, Finnland, Grenada, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.